

Kundmachung

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 12.12.1996
über die Einhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuerverordnung)

Aufgrund des § 15 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl 30/1993 idgF, in Verbindung mit dem Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl 49/1969 idgF, erhebt die Marktgemeinde Lustenau im Gemeindegebiet von Lustenau eine Vergnügungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Abgabepflichtige Vergnügungen

Für folgende in Lustenau stattfindende Vergnügungen bzw Veranstaltungen ist eine Abgabe zu entrichten:

- a) Betrieb von Spielapparaten im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBl 23/1981 idF LGBl 12/1994,
- b) Betrieb von Anlagen, die der Volksbelustigung dienen, wie zB Karussells, Riesenräder, Achterbahnen, Geisterbahnen, Schießbuden, Schaukeln und Spielbuden aller Art, Kraftmesser udgl auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen und Volksfesten,
- c) Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik,
- d) Varieté- und Stripteasevorführungen und diesen gleichzustellende Veranstaltungen.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerpflichtig ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt, wer sich als Veranstalter öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel derjenige, auf dessen Rechnung die Einnahmen der Vergnügung gehen. Bei mehreren Veranstaltern haftet jeder Mitveranstalter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 3

Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt
10 v. H. des Eintrittsgeldes der steuerpflichtigen Vergnügung bzw
10 v. H. des Eintrittsgeldes (Benützungsentgeltes) für Spielapparate.

§ 4 Berechnung der Abgabe

Die Steuer ist nach dem Eintrittsgeld bzw. Benützungsentgelt zu berechnen. Als solches ist das gesamte Entgelt anzusehen, das für die Teilnehmer an der Vergnügung gefordert wird, ausschließlich der Kriegsofopferabgabe, der Vergnügungssteuer und der Umsatzsteuer, gleichviel, ob das Entgelt unmittelbar als solches eingehoben wird oder, wenn auch nur zum Teil in den Speise- und Getränkepreisen enthalten ist.

§ 5 Pauschalierung

Wenn die Bemessung der Steuer nach den verschiedenen Eintrittsgeldern besonders umständlich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder für den Betrieb des Veranstalters störend oder hinderlich wirkt, kann die Steuer auf Antrag des Veranstalters oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag bemessen werden.

§ 6 Anmeldung und Festsetzung

- (1) Steuerpflichtige Vergnügungen sind vom Veranstalter spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung beim Marktgemeindeamt Lustenau anzumelden. Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Vergnügungen ist über schriftliches Ansuchen die einmalige Anmeldung ausreichend.
- (2) Binnen drei Tagen nach Durchführung der Vergnügungen hat der Veranstalter dem Marktgemeindeamt Lustenau eine nach den verschiedenen Eintrittsgeldern geordnete Zusammenstellung über den der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Gesamtbetrag und die demnach zu entrichtende Steuer vorzulegen (Vergnügungssteuererklärung). Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Vergnügungen innerhalb eines Monats hat der Veranstalter über alle in diesem Kalendermonat stattgefundenen Vergnügungen eine Abgabenerklärung zu erstellen und diese innerhalb eines Monats und 15 Tagen nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats beim Marktgemeindeamt Lustenau einzureichen.

§ 7 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 1997 in Kraft.

Der Bürgermeister:

H. Grabher

Hans-Dieter Grabher



An der Amtstafel	
angeschlagen am	30. 12. 1996
abgenommen am	3. 2. 1997